

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes.

XVII. Jahrgang.

Berlin, 15. September 1906.

Nummer 18.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigemittelt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittellungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danneberg. Der durchschnittliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 3.—, direkt unter Streifen durch die Verlagshandlung M. 2.50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarn, M. 4.50 für die Länder des Postvereins. — Einlegungen und Anfragen sub an die königliche Postbuchhandlung von Ernst Siegmund Müller und Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68-71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Grenzfestsetzung zwischen dem deutschen Gebiete Nordwest-Kamerun und dem britischen Gebiete Nigeria von Yola an bis zum Tschad-See (mit einer Karte) S. 593. — Bekanntmachungen des Gouverneurs von Kamerun, betreffend die Einuhr von Kriegsmaterial und den Handel mit solchen S. 596. — Bekanntmachung des Bezirksamts Lome (Landbezirk) S. 596. — Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend Aufhebung einer Quarantäne S. 596. — Verordnung, betreffend den Handelsbetrieb in den Ostkarolinen S. 597. — Desgleichen betreffend den Verkehr mit Feuerwaffen in den Ostkarolinen S. 597. — Gouvernements-Verordnung, betreffend die Reinhaltung der öffentlichen Wege in Samoa S. 597. — Ausführungsbestimmungen zur Verfügung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1903, betreffend die Bildung von Gouvernementsräten S. 598. — Personalien und Verlustliste Nr. 69 S. 598. — Verichtigung S. 600.

Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 600. — Patriotische Gaben S. 600. — Deutsch-Ostafrika: Bericht über die Tätigkeit des Detachements des Majors Johannes vom 18. November 1905 bis 10. März 1906 (mit einer Skizze) S. 601. — Zum Bahnbau in Ostafrika S. 611. — Kamerun: Von der Südkamerun-Grenzexpedition S. 612. — Neue Verkehrswege S. 612. — Deutsch-Südwestafrika: Vom Bau der Lüderigbucht-Eisenbahn S. 612. — Die Nordbahn in Südwestafrika S. 612. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antislaverei-Bewegung S. 612. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Goldnachschuß für Seife zur Wollwäscherei in Natal S. 614. — Einfuhrverbot für getragene Kleidungsstücke in Südrhodesia S. 615. — Öffnung des Hafens von Malakkar in Niederländisch-Indien für die Ein- und Ausfuhr S. 615. — Gades als Hauptmarkt des Karawanenhandels in Nordafrika S. 615. — Eine Bahn von Beira zum Sambesi S. 615. — Die Kap-Kairobahn S. 615. — Die Eisenbahn in Französisch-Guinea S. 615. — Ausfuhr von Thorit und Thorianit aus Ceylon S. 615. — Die Seidenkultur in Indien S. 616. — Der Baumwollanbau im Ferganengebiet S. 616. — Chininauktion in Batavia (Java) im Februar 1906 S. 616. — Verschiedene Mitteilungen: Deutscher Wettbewerb in Ägypten S. 617. — Kolonial-Wirtschaftliches S. 617. — Eisensteinmarkt in Antwerpen S. 617. — Verwendung der indischen „Madräs-Jute“, „Moefafel“ und des „Sjalkanfes“ S. 618. — Literatur S. 618. — Verkehrs-Nachrichten S. 619. — Schiffsbewegungen S. 621. — Anzeigen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Erbprinzen Ernst zu Hohenlohe-Langenburg auf seinen Antrag von der Stellung als stellvertretender Direktor der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes zu entbinden. Gleichzeitig haben Seine Majestät dem Erbprinzen zu Hohenlohe-Langenburg die Brillanten zum Roten Adler-Orden erster Klasse verliehen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Direktor der Bank für Handel und Industrie Bernhard Dernburg, unter Verleihung des Charakters als Wirklicher Geheimrat mit dem Prädikat „Exzellenz“, mit der Vertretung des Direktors der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes, sowie für den Fall der Behinderung des Reichskanzlers mit dessen Vertretung in den Kommandoangelegenheiten der Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten zu beauftragen.

Amtlicher Teil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Grenzfestsetzung zwischen dem deutschen Gebiete Nordwest-Kamerun und dem britischen Gebiete Nigeria von Yola an bis zum Tschad-See.

(Hierzu eine Karte.)

Durch Notenaustausch zwischen der Reichsregierung und der königlich großbritannischen Regierung vom 16. Juli 1906 ist die obige Grenze, wie folgt, festgesetzt worden:

1. Die Abgrenzung des Kreisbogens um Yola soll bestehen bleiben, wie sie von den Kommissaren in dem beigefügten Protokoll vom 10. August 1903 vereinbart ist und wie sie an Ort und Stelle vermarktet ist, mit den folgenden beiden Ausnahmen: